

## **ÄsthOp-VO 2013 – konsolidierte Fassung<sup>1</sup>**

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 14.12.2012 im Rahmen des 126. Österreichischen Ärztekammertages;

1. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 21.06.2013 im Rahmen des 127. Österreichischen Ärztekammertages.

2. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 13.12.2019 im Rahmen des 140. Österreichischen Ärztekammertages.

3. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 13.12.2024 im Rahmen des 150. Österreichischen Kammertages.

### **Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen (ÄsthOp-VO 2013)**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 3 und 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBl. I Nr. 80/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018, iVm § 117c Abs. 2 Z 10 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

#### **1. Abschnitt**

##### **Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt Näheres über

1. die Berechtigung zur Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärztinnen (Fachärzte) gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ÄsthOpG,
2. Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Durchführung von ästhetischen Operationen für Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ÄsthOpG,
3. weitere über § 4 Abs. 1 ÄsthOpG hinausgehende ästhetische Operationen (§ 4 Abs. 5 Z 1 ÄsthOpG),
4. Form und Inhalt des Operationspasses gemäß § 9 Abs. 1 und 2 ÄsthOpG.

##### **Begriffsbestimmungen**

§ 1a. „Richtzahl“ bezeichnet jene Anzahl je ästhetische Operation, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagen von der Ärztin (vom Arzt) für Allgemeinmedizin selbständig unter Anleitung und Aufsicht durchgeführt werden muss.

##### **ÄsthOp-Kommission**

§ 1b. (1) Zur Beratung der Präsidentin/des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer in Angelegenheiten des § 1 Z 2 und zur fachlichen Beurteilung der Angelegenheiten des § 1 Z 3 ist ein beratender Ausschuss gemäß § 124 ÄrzteG 1998 bestehend aus

1. einer/einem Vorsitzenden, die/der im Bereich der ästhetischen Medizin tätig sowie berechtigt ist, ästhetische Operationen durchzuführen,
2. je einer Vertreterin/einem Vertreter der in den Anlagen 1 bis 7 angeführten Sonderfächer auf Vorschlag der jeweiligen Bundesfachgruppe,
3. einer Vertreterin/einem Vertreter der Bundesfachgruppe Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie auf Vorschlag der Bundesfachgruppe,
4. einer Vertreterin/einem Vertreter der Bundessektion Allgemeinmedizin auf Vorschlag der Bundessektion sowie
5. einer/einem von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Gesundheit nominierten ärztlichen Vertreterin/Vertreter, die/der eine Qualifikation für ein Sonderfach gemäß Z 2 oder Z 3 oder die Qualifikation zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin besitzt,

einzurichten (ÄsthOp-Kommission), wobei die konkrete Zusammensetzung zur Beratung zu einem Antrag gemäß § 3 Abs. 3 bzw. zur fachlichen Beurteilung gemäß § 3a Abs. 2 erfolgt. Alle Kommissionsmitglieder ausgenommen die Person gemäß Z 5 sind vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen. Die Bestellung läuft parallel zur Funktionsperiode des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer, bleibt jedoch bis zur Vornahme von Neubestellungen aufrecht. Wiederbestellungen sind möglich.

(2) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beratung bzw. Beurteilung schriftlich festzuhalten.

### **Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärztinnen (Fachärzte)**

§ 2. (1) Ästhetische Operationen sind in den Anlagen 1 bis 7 dem jeweiligen Sonderfach unabhängig von der Operationsmethode zugeordnet. Die Entwicklung und Anwendung neuer medizinischer Methoden und Operationen im Bereich der ästhetischen Medizin im Sinne von § 8c KaKuG bleibt durch diese Verordnung unberührt.

(2) Fachärztinnen (Fachärzte) eines in den Anlagen 1 bis 7 genannten Sonderfaches, denen eine oder mehrere der in der jeweiligen Anlage angeführten ästhetischen Operationen zugeordnet sind, sind berechtigt, diese ästhetischen Operationen durchzuführen. Sie haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf jene ästhetischen Operationen und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen sie ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben.

(3) Fachärztinnen (Fachärzte) anderer Sonderfächer, die in den Anlagen 1 bis 7 nicht genannt sind oder denen die in der jeweiligen Anlage angeführte ästhetische Operation nicht zugeordnet ist, dürfen diese Eingriffe nicht durchführen.

(4) Die Österreichische Ärztekammer hat Fachärztinnen (Fachärzten) auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, welche ästhetischen Operationen sie gemäß Abs. 1 und 2 durchführen dürfen.

### **Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen durch Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin**

§ 3. (1) Die Präsidentin/der Präsident der Österreichischen Ärztekammer hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin zur Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ÄsthOpG zu berechtigen. Die Berechtigung kann sich nur auf Eingriffe beziehen, die in den Anlagen 1 bis 7 angeführt sind oder unter das Sonderfach Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie fallen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Berechtigung zur Durchführung einzelner genau bezeichneter ästhetischer Operationen sind bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen und haben entsprechende Unterlagen zu enthalten, mit denen die Aus-, Fort- oder Weiterbildung und gleichwertigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Inhalt und Umfang der Facharztausbildung des jeweiligen Sonderfaches nachgewiesen werden. Dem Antrag sind Nachweise beizulegen, aus denen sich die eigenständige Durchführung der jeweils beantragten ästhetischen Operation unter Aufsicht durch dazu berechtigte Fachärztinnen/Fachärzte iSd § 4 Abs. 3 Z 1 und 2 ÄsthOpG ergibt. Dafür sind die in den Anlagen 1 bis 7 jeweils ausgewiesenen Richtzahlen nachzuweisen. Die jeweilige Operation muss an einer anerkannten Ausbildungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 (ausgenommen Lehr(gruppen-)praxen und Lehrambulatorien für Allgemeinmedizin) durchgeführt worden sein.

(3) Zur Beratung der Präsidentin/des Präsidenten zu Anträgen gemäß Abs. 2 kann die ÄsthOp-Kommission befasst werden. Die Kommission setzt sich im einzelnen Verfahren aus der/dem Vorsitzenden, der Vertreterin/dem Vertreter gemäß § 1b Abs. 1 Z 2, welche/welcher entsprechend ihres/seines Sonderfachs berechtigt ist, jene ästhetische Operation durchzuführen, für die die Berechtigung zur Durchführung beantragt wurde, sowie der Vertreterin/dem Vertreter gemäß § 1b Abs. 1 Z 3, Z 4, Z 5 zusammen.

(4) Erfüllt die Ärztin (der Arzt) für Allgemeinmedizin die Voraussetzungen für die Durchführung der beantragten ästhetischen Operation, so hat die Präsidentin (der Präsident) der Österreichischen Ärztekammer die Ärztin (den Arzt) für Allgemeinmedizin zu der entsprechenden ästhetischen Operation zu berechtigen.

(5) Die Österreichische Ärztekammer hat Ärztinnen (Ärzten) für Allgemeinmedizin eine Bestätigung darüber auszustellen, welche ästhetischen Operationen sie durchführen dürfen.

(6) Die Berechtigung gemäß Abs. 4 ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, dass eine oder mehrere für die Berechtigung erforderliche Voraussetzungen schon ursprünglich nicht bestanden haben.

(7) Das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes hat auch das Erlöschen der Berechtigung gemäß Abs. 4 zur Folge. In diesem Fall hat die Österreichische Ärztekammer die Ärztin (den Arzt) auch von ihrer Webseite (§ 4 Abs. 6 ÄsthOpG) zu streichen.

### **Fachliche Bewertung als ästhetische Operation**

§ 3a. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat im übertragenen Wirkungsbereich festzulegen, welche ärztliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998) als ästhetische Operation gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ÄsthOpG zu

qualifizieren ist. Tätigkeiten, die aufgrund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, erbracht werden, bleiben davon unberührt.

(2) Für die fachliche Beurteilung von Angelegenheiten gemäß Abs. 1 sind alle Mitglieder der ÄsthOp-Kommission beizuziehen.

(3) Gleichzeitig mit der Einordnung einer ärztlichen Tätigkeit als ästhetische Operation ist von der ÄsthOp-Kommission eine Empfehlung für eine Richtzahl für Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 vorzuschlagen.

## **2. Abschnitt**

### **Operationspass**

**§ 4.** (1) Der Operationspass ist gemäß dem Muster der Anlage 8 herzustellen. Jede Eintragung im Operationspass ist von der behandelnden Ärztin (dem behandelnden Arzt) mit Unterschrift zu bestätigen. Der Operationspass ist der Patientin (dem Patienten) auszuhändigen.

(2) Der Operationspass hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Vorname und Familien- oder Nachname, Geburtsdatum und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer der Patientin/des Patienten,
2. Name und Qualifikation der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes,
3. Datum und Grund der ersten sowie aller folgenden ärztlichen Konsultationen, sowie gegebenenfalls der Abklärung gemäß § 5 Abs. 2 ÄsthOpG oder § 7 Abs. 2 ÄsthOpG,
4. Datum der jeweiligen Aufklärung,
5. Datum der jeweiligen Einwilligung,
6. Datum der jeweiligen ästhetischen Operation,
7. Art der jeweiligen ästhetischen Operation und
8. gegebenenfalls Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats samt Namen und Anschrift des Herstellers und des Vertreibers.

(3) Zusätzlich kann der Operationspass in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Der Inhalt darf dadurch nicht verändert oder gekürzt werden.

## **3. Abschnitt**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 5.** (1) Personen, die eine Ausbildung zur Fachärztin (zum Facharzt) für Chirurgie

1. vor der Einführung des Sonderfaches für Plastische Chirurgie, BGBl. Nr. 362/1988, oder
2. nach den Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung 1994, BGBl. Nr. 152/1994, oder der Ärzte-Ausbildungsordnung 1974, BGBl. Nr. 36/1974, abgeschlossen haben, sind berechtigt, ästhetische Operationen im Umfang der Fachärztinnen (Fachärzte) gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ÄsthOpG durchzuführen.

(2) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBl. I Nr. 80/2012, eine Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie abgeschlossen haben, sind berechtigt, Operationen an Ober- und Unterlidern durchzuführen.

(3) Fachärztinnen/Fachärzte für Augenheilkunde und Optometrie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Urologie, die eine Ausbildung gemäß ÄAO 2006 in der Fassung BGBl. II, Nr. 259/2011 abgeschlossen haben, sind berechtigt, ästhetische Operationen in der Fassung der 1. Novelle zur ÄsthOp-VO 2013 durchzuführen.

(4) Fachärztinnen/Fachärzte für Augenheilkunde und Optometrie, Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die eine Ausbildung gemäß ÄAO 2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 abgeschlossen haben, sind berechtigt, die ästhetische Operation Fadenlifting durchzuführen.

(5) Personen, die gemäß § 262 ÄrzteG 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024 die Bezeichnung „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ erworben haben, sind Ärztinnen/Ärzten mit allgemeinmedizinischer Berufsberechtigung in dieser Verordnung gleichgestellt.

### **Übergangsbestimmung zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung der ästhetischen Operation Fadenlifting**

**§ 5a.** Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin, die die ästhetische Operation Fadenlifting in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten der 3. Novelle dieser Verordnung in selbständiger Berufsberechtigung durchgeführt haben, sind berechtigt, diese weiterhin vorzunehmen, sofern sie längstens bis zum Ablauf des

31. Dezember 2025 bei der Österreichischen Ärztekammer einen Antrag auf Erlangung der Berechtigung zur Durchführung der ästhetischen Operation Fadenlifting gestellt haben. Im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 Abs. 3 Z 3 ÄsthOpG iVm § 3 sind nach Maßgabe der vorgesehen Richtzahl Nachweise zu erbringen, wo bzw. wie die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die Durchführung der ästhetische Operation Fadenlifting erworben und wie viele dieser Eingriffe in den letzten drei Jahren vor Antragstellung durchgeführt wurden.

#### **Inkrafttreten**

- § 6. (1) Die ÄsthOp-VO 2013 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.  
(2) Die 1. Novelle zur ÄsthOp-VO 2013 tritt mit 2. Juli 2013 in Kraft.  
(3) Die 2. Novelle zur ÄsthOp-VO 2013 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.  
(4) Die 3. Novelle zur ÄsthOp-VO 2013 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

**Der Präsident**

**Anlage 1****Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie**

	<b>Richtzahl</b>
Brauenoperation	5
Eigenfetttransfer (Lipofilling) am Auge, Dermisfettgraft am Auge und in der Augenhöhle	5
Eingriffe bei Anophthalmus bzw. post enucleation socket syndrome (sogenannte „socket surgery“ mit oder ohne Transplantat oder Orbitaimplantat)	2
Entfernung gutartiger Hautläsionen im okulären und periokulären Bereich (chirurgisch oder mit ablativem Laser)	30
Epikanthus-, Telekanthusoperationen und Kanthoplastik	30
Fadenlifting	8
Fettgewebstprolapsentfernung periokulär und orbital	20
Ober- und Unterlidoperation	50
Stirnlift	5
Zilientransplantation	5

**Anlage 2****Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie,  
Sonderfach Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie**

	<b>Richtzahl</b>
Bauchstraffung (Abdominoplastik)	5
Bruststraffung (Mastopexie)	5
Brustvergrößerung (Mammaaugmentation) und Brustverkleinerung (Mammareduktion)	5
Eigenfetttransfer (Lipofilling) im Bauch-, Brust-, Gesäß- und Extremitätenbereich	5
Entfernung von Xanthelasmen (chirurgisch oder mit ablativem Laser), ausgenommen okulär	5
Fadenlifting	8
Fettabsaugung (Liposuction) Bauch, Brust, Gesäß und Extremitätenbereich	5

**Anlage 3****Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe**

	<b>Richtzahl</b>
Bruststraffung (Mastopexie)	5
Brustvergrößerung (Mammaaugmentation) und Brustverkleinerung (Mammareduktion)	5
Eigenfetttransfer (Lipofilling) an weiblichen Genitalen sowie an Brust, Bauch und Gesäß	5
Fettabsaugung (Liposuction) an weiblichen Genitalen sowie an Brust, Bauch und Gesäß	5
Ästhetische Operationen an den äußeren Geschlechtsorganen der Frau	40
<ul style="list-style-type: none"><li>• Hymenrekonstruktion</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Labienoperation und Labienplastik</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vaginoplastik</li></ul>	

**Anlage 4****Sonderfach Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde**

	<b>Richtzahl</b>
Auflagerungsplastik, Gesichtsimplantat	5
Eigenfetttransfer (Lipofilling) oberhalb des Schlüsselbeins	5
Entfernung von Xanthelasmen (chirurgisch oder mit ablativem Laser) im Hals- und Gesichtsbereich,ausgenommen okulär	5
Facelift (Rhytidektomie)	5
Fadenlifting	8
Fettabsaugung (Liposuction) oberhalb des Schlüsselbeins	5
Halslift	5
Kinnplastik (Genioplastik)	10
Nasenplastik (Rhinoplastik)	50
Operation abstehender Ohren (Otoplastik)	5

**Anlage 5****Sonderfach Haut- und Geschlechtskrankheiten**

	<b>Richtzahl</b>
Brauenoperation	5
Eigenfetttransfer (Lipofilling)	5
Entfernung von Xanthelasma (chirurgisch oder mit ablativem Laser), ausgenommen okulär	5
Fadenlifting	8
Fettabsaugung (Liposuction)	5
Haartransplantation	5
Halslift und Mini Facelift	5
Lippenoperation (Lippenvergrößerung, Lippenaufpolsterung)	5
Oberarmstraffung (Brachioplastik)	5
Oberschenkelstraffung (Dermolipektomie)	5
Ober- und Unterlidoperation	50

**Anlage 6****Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie**

	<b>Richtzahl</b>
Auflagerungsplastik, Gesichtsimplantat	5
Brauenoperation	5
Eigenfettentnahme im Gesichtsbereich	5
Eigenfetttransfer (Lipofilling) im Gesichtsbereich	5
Korrektur von Xanthelasma (chirurgisch oder mit ablativem Laser) im Gesichtsbereich, ausgenommen okulär und periokulär	5
Facelift (Rhytidektomie)	5

Fadenlifting	8
Kinnplastik (Genioplastik)	10
Liposuction im Gesichtsbereich	5
Lippenoperation (Lippenvergrößerung, Lippenaufpolsterung)	5
Nasenplastik (Rhinoplastik)	50
Ober- und Unterlidoperation	50

**Anlage 7**

**Sonderfach Urologie**

	<b>Richtzahl</b>
Hodenprothese	10
Penisvergrößerung	10

**Anlage 8**



# Operationspass

Gemäß § 9 ÄsthOpG

Ausgestellt für:

---

Vorname

---

Nachname

---

Geburtsdatum

---

Sozialversicherungsnummer

### Konsultationen

Datum	Grund	Name, Qualifikation, Unterschrift Ärztin(Arzt)	Unterschrift Patient(in)

### Art der Operation

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation

  

Unterschrift	Ärztin(Arzt)	Patient(in)

### Art der Operation

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation

  

Unterschrift	Ärztin(Arzt)	Patient(in)

  

Aufklärung gem. § 5 Abs 2 ÄsthOpG	Name, Qualifikation, Unterschrift

### Konsultationen

Datum	Grund	Name, Qualifikation, Unterschrift Ärztin(Arzt)	Unterschrift Patient(in)

### Art der Operation

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation

  

Unterschrift	Ärztin(Arzt)	Patient(in)

### Art der Operation

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation

  

Unterschrift	Ärztin(Arzt)	Patient(in)

  

Aufklärung gem. § 5 Abs 2 ÄsthOpG	Name, Qualifikation, Unterschrift

### Konsultationen

Datum	Grund	Name, Qualifikation, Unterschrift Ärztin(Arzt)	Unterschrift Patient(in)

### Art der Operation

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation

  

Unterschrift	Ärztin(Arzt)	Patient(in)

### Art der Operation

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation

  

Unterschrift	Ärztin(Arzt)	Patient(in)

  

Aufklärung gem. § 5 Abs 2 ÄsthOpG	Name, Qualifikation, Unterschrift



Nur bei Minderjährigen (16-18) gem. § 7 ÄshOpG auszufüllen:

Aufklärung gem. § 5 Abs 2 ÄsthOpG	Name, Qualifikation, Unterschrift
-----------------------------------	-----------------------------------

### Art der Operation

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation
Unter- schrift	Ärztin(Arzt)	Patient(in)	Erziehungsberechtigte®

### Sonstige (ärztliche) Anmerkungen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Informationen zu Implantaten

(ersetzt nicht einen allfälligen Implantatpass)

Hersteller	Adresse	
Vertreiber	Adresse	
Bezeichnung	Art	Typ
Loscode/Seriennummer		

## Informationen zu Implantaten

(ersetzt nicht einen allfälligen Implantatpass)

Hersteller	Adresse	
Vertreiber	Adresse	
Bezeichnung	Art	Typ
Loscode/Seriennummer		

## Sonstige (ärztliche) Anmerkungen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Hinweise

Die Kosten der ästhetischen Operation werden nicht von einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge übernommen und sind von der Patientin (dem Patienten) zu tragen. Eine Frist von zumindest zwei Wochen ist zwischen der abgeschlossenen ärztlichen Aufklärung und der Einwilligung einzuhalten. Bitte bewahren Sie den Operationspass sorgfältig auf. Der Operationspass ist zur Eintragung jeder weiteren Konsultation iZm der ästhetischen Operation der betreuenden Ärztin (dem betreuenden Arzt) vorzulegen. Dieser Operationspass ersetzt nicht gesetzliche Dokumentationspflichten (z.B. ÄsthOpG, ÄrzteG).